

Gebührenordnung für Veranstaltungsräume der Stadt Karben

Bürgerzentrum Karben

Bürgerhaus Okarben

Bürgerhaus Petterweil

Mehrzweckhalle Burg-Gräfenrode

Dorftreff Rendel

Die Stadt Karben erhebt über Ihren Eigenbetrieb Kommunales Immobilienmanagement (KIM) für die Benutzung der oben genannten Bürgerhäuser einen Mietzins entsprechend dieser Gebührenordnung. Die Bestimmungen für die Benutzung sind der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 1 Schuldner

Schuldner des Mietzinses ist der Veranstalter, Mieter oder Antragsteller, der den Antrag auf Raumüberlassung einreicht, im folgenden Mieter genannt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zahlungsempfänger ist das KIM.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

Der Mietvertrag kommt nach Zahlungseingang der Anzahlung zustande. Eine Anzahlung in Höhe von 25% ist zur Reservierung notwendig und innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung zu zahlen.

Die Restsumme einschließlich Kautions ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Im Falle kurzfristiger Buchungen muss spätestens am letzten Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Mietgebühr einschließlich Kautions beim KIM eingehen.

Der Mietzins ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter der Angabe des genannten Kassenzeichens zu überweisen.

Nicht angemietete oder bis zur Fälligkeit nicht bezahlte Räumlichkeiten bleiben verschlossen. Der Mieter kann keinen Anspruch auf Nutzung der Räume außerhalb der gemieteten/ vereinbarten Zeit erheben.

§ 3 Mietdauer

Die Mietdauer wird mit dem Vertrag festgelegt. Ein Veranstaltungstag läuft von 14.00 Uhr bis 12:00 Uhr des Folgetages. Alternativ kann von Montag bis Freitag eine Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr vereinbart werden. Andere Zeiten sind möglich, solange sonstige Veranstaltungen dies zulassen, die Nutzungszeit für den Tagestarif beträgt aber immer maximal 24 Stunden. Angefangene Tage gelten als ganze Tage.

(1) Wochenendtarif

Für das Wochenende werden üblicherweise die Räumlichkeiten von Freitag, 14.00 Uhr bis Montag, 12.00 Uhr, vermietet.

Vor- und Nachbereitungszeiten über diese Zeiten hinaus sind ebenfalls kostenpflichtig.

(2) Zeitüberschreitungen

Überschreitungen der vereinbarten Zeit werden pro angefangene Stunde mit 10% der Miet- und Leihgebühren berechnet, ab der 3. Stunde wird ein zusätzlicher Tag gemäß §3 (3) berechnet.

(3) Veranstaltungen über mehrere Tage, Auf- und Abbauzeiten

Bei Veranstaltungen über mehrere Tage sowie für Auf- Abbau und Vorhaltetage erhält der Mieter für den 2. und jeden weiteren Tag einen Nachlass von 50% auf die Miet- und Leihgebühren.

§ 4 Energiekosten

In den Monaten Oktober bis März wird für die Raummieten ein Energiekostenzuschlag von 10% auf die Raummieten erhoben.

Bei Nutzung der Klimaanlage erfolgt ebenfalls die Erhebung eines Energiekostenzuschlags von 10% auf die Raummieten.

§ 5 Kauttionen

Das KIM ist berechtigt, eine dem Veranstaltungszweck, Veranstaltungsort und dem Veranstalter angemessene Kauttion zu verlangen. Die Höhe legt das KIM fest, als Orientierung dient die nachfolgende Tabelle:

Ort	Bezeichnung	Kauttion
Bürgerzentrum	Großer Saal	750,00 €
Bürgerzentrum	Saal 2/3 oder 1/3	500,00 €
Bürgerzentrum	Clubraum Keller	500,00 €
Dorftreff Rendel	Saal	500,00 €
BGH Petterweil	großer Saal	500,00 €
BGH Petterweil	kleiner Saal/ Kolleg	250,00 €
BGH Okarben	großer Saal	500,00 €
BGH Okarben	Kolleg	250,00 €
MZH Roggau	großer Saal + Bühne	500,00 €

Karbenere Vereine, Kirchen, Parteien und Stiftungen zahlen üblicherweise keine Kauttion, Ausnahmen bei Sonderveranstaltungen können durch das KIM gemacht werden.

Die Kauttion wird zusammen mit der Mietzahlung fällig und wird nach Ende der Veranstaltung innerhalb von 10 Tagen zurückgezahlt. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

Da nach Veranstaltungsende erst eine Überprüfung eventueller Schäden vorgenommen werden muss, kann die Rückzahlung der Kauttion nicht am Vertragsabend erfolgen!

Schäden und nicht vereinbarte Zusatzleistungen (Sonderreinigung, Müllentsorgung...) werden von der Kauttion einbehalten. Ist die Schadenshöhe erst durch genaue Prüfung feststellbar, verlängert sich die Frist der Rückzahlung bis zur Feststellung der Schadenshöhe. Übersteigt die Schadenshöhe die hinterlegte Kauttion, bleiben weitergehende Forderungen des KIM vorbehalten.

Kauttionen werden nicht ermäßigt.

§ 6 Entgelt

TARIFÜBERSICHT		Veranstaltung Einzeltag pro Tag	Wochenendtarif (Fr 14:00 Uhr bis Mo 12:00)
(Benutzungsentgelt)			
Bürgerzentrum Karben			
Großer Saal	Foyer UG inklusive	300,00 €	420,00 €
Saal 2/3	Foyer UG inklusive	250,00 €	320,00 €
Saal 1/3		200,00 €	Nicht möglich
Bühne	Nur mit Saal	45,00 €	60,00 €
Sektbar	Nur mit Saal, bei leerem Stuhllager	45,00 €	60,00 €
Foyer EG	Nur bei separater Nutzung	60,00 €	80,00 €
Foyer UG	Inkl. Garderobe	20,00 €	25,00 €
Künstlergarderobe	pro Raum	25,00 €	30,00 €
Clubraum I		100,00 €	120,00 €
Clubraum II		70,00 €	100,00 €
Küche	für Clubräume inkl. Geschirr	60,00 €	80,00 €
Foyer Clubräume	Nur bei separater Nutzung	60,00 €	80,00 €
Clubraum Keller		120,00 €	150,00 €
Clubraum Keller Umkl.	In Verbindung mit Saal als Umkleide	70,00 €	90,00 €
Dortreff Rendel			
Saal	Versammlungsraum mit Theke	250,00 €	320,00 €
Empore	Nur in Verbindung mit Saal	50,00 €	65,00 €
Küche + Geschirr	Küche inkl. Geschirr	80,00 €	100,00 €
BGH Petterweil			
großer Saal	großer Saal mit Bühne, Kolleg und Foyer	280,00 €	370,00 €
Küche + Geschirr	Küche (incl. Geschirr)	80,00 €	100,00 €
Sektbar	nur mit großen Saal	40,00 €	50,00 €
kleiner Saal	geteilter Saal ohne Bühne	100,00 €	130,00 €
Kolleg	Kolleg neben Saal	80,00 €	100,00 €
Blauer Salon	nicht alleine anmietbar	40,00 €	50,00 €
Foyer	Garderobebereich	30,00 €	40,00 €
BGH Okarben			
großer Saal	großer Saal mit Bühne	220,00 €	280,00 €
Kolleg		60,00 €	80,00 €
erweitertes Kolleg		80,00 €	100,00 €
Theke		50,00 €	65,00 €
Sektbar		40,00 €	50,00 €
Altclub		75,00 €	90,00 €
MZH Burg-Gräfenrode			
großer Saal	großer Saal mit Bühne	160,00 €	200,00 €
Sektbar		40,00 €	50,00 €
Küche	Küche inkl. Geschirr	80,00 €	100,00 €
Außenanlagen	pro m ² nach Rücksprache *	40 € zzgl. 0,40 €/m ²	50 € zzgl. 0,50 €/m ²

* Eine Nutzung der Außenanlagen kann nicht immer garantiert werden und hängt auch von Veranstaltungszeit und –art ab. Es wird die Fläche gezählt, die als Aufenthalts- und Nutzungsbereich für die Veranstalter freigehalten wird.

Es sind keine Gebühren der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, kurz GEMA, in den Tarifen enthalten. Diese sind vom Mieter eigenverantwortlich mit der GEMA direkt auszumachen.

§ 7 Ermäßigungen

Auf die Benutzungsentgelte, Leihgebühren und Serviceentgelte gewährt die Stadt Karben über das KIM Ermäßigungen.

Die Ermäßigungen richten sich nach dem Veranstalter. Nachlässe erhalten nur Karbener Bürger, Vereine, Schulen, Firmen und sonstige Institutionen mit Sitz in Karben.

Bei Familienfeiern muss der Jubilar seinen Wohnsitz in Karben haben, bei Hochzeiten u. ä. mindestens eine Person des Paares.

Die Nachlässe werden von den Benutzungsentgelten abgezogen.

Soweit Veranstaltungen nachstehend nicht klar zugeordnet sind, wird das KIM den angemessenen Mietzins unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen festsetzen.

Darüber hinaus kann auch der Magistrat der Stadt Karben Sonderermäßigungen festlegen.

Mieter	Nachlass
Privatpersonen und Firmen - nicht kommerziell	25 %
Vereine, Kirchen, Parteien und Stiftungen	50 %
Schulen	75 %

Kommerzielle Veranstaltung: Eintritt, Verkauf von Speisen und Getränken, auch Verzehrbons, Produktvorstellungen, Verkaufsveranstaltungen u. vgl.

Sonderregelungen:

- Karbener Vereine, Parteien und Parteijugendorganisationen erhalten 5x im Jahr kostenlos einen Club- oder Kollegraum für Versammlungszwecke

§ 8 Mehrwertsteuer

Die Bürgerhäuser werden als Betrieb gewerblicher Art (gemäß § 4 KStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) geführt. Soweit die vorstehenden Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe. Private Familienfeiern und nicht kommerzielle Veranstaltungen von Schulen und eingetragenen Vereinen sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Andere Nutzer müssen ihre Mehrwertsteuerbefreiung nachweisen. Im Dorftreff Rendel und in der MZH Burg-Gräfenrode muss grundsätzlich keine Mehrwertsteuer bezahlt werden.

§ 9 Sonderleistungen – Leihgebühren und Dienstleistungen

Leistungen, die über die beschriebene Bereitstellung der Räume und Einrichtungen hinausgehen, z.B. Dekorationen, Reinigung nach starker Verschmutzung, Sonderreinigung und ähnliches, werden zu den anfallenden Selbstkosten für Material und nach den Sätzen, die die Stadt bei den Leistungen für Arbeitsstunden für Dritte berechnet, in Rechnung gestellt.

Bei nachträglichen Vertragsänderungen (z.B. benötigte Räumlichkeiten, Leihgegenstände oder Serviceleistungen) kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € berechnet werden.

(1) Leihgebühren

Flipchart	pro Tag	6,00 €
Leinwand Größe 1,60x1,60m	pro Tag	10,00 €
Stellwand Größe (1,60x1,60m fahrbar und 1,60x1,40 fest)	pro Tag	6,00 €
Mikrofon		
Nur in Verbindung mit Tontechnik, Preis pro Mikro	pro Tag	10,00 €
Overhead-projektor	pro Tag	12,00 €
Beamer		
technische Daten auf Anfrage	pro Tag	30,00 €
Rednerpult		
ohne Lautsprecher und Mikros	pro Tag	10,00 €
Stuhlreihenerhöhung (nur Bürgerzentrum)		
Leihgebühr ohne Aufbau	pro Tag	50,00 €
Bühnenerhöhung (nicht in allen Häusern) 2mx1m		
Miete pro Teil der Bühnenerhöhung	pro Tag	4,00 €
Hebebühne, Miete	pro Stunde	10,00 €
Kaffeemaschine		
Reinigung durch Nutzer	pro Tag	15,00 €
Zapfanlage (Clubraum Keller Bürgerzentrum)	pro Tag	30,00 €
Schirm (Nur Innenhof BGH Petterweil)	pro Tag	25,00 €
Flügel (nur Bürgerzentrum und BGH Petterweil)	pro Tag	30,00 €
Licht- und Tontechnik BGH Okarben	pro Tag	35,00 €
Licht- und Tontechnik BGH Petterweil	pro Tag	35,00 €
Tontechnik Dorftreff Rendel	pro Tag	35,00 €
Licht- und Tontechnik Bürgerzentrum	pro Tag	35,00 €
WLAN Nutzung im Bürgerzentrum (im Saal und in den Clubräumen)	pro Tag	10,00 €
Geschirr		
Gedeck für eine Person (Besteck, Teller, Tassen etc)	Bei Anmietung der Küchen enthalten, sonst auf Anfrage	
Glas		
Verschiedene Sorten		

Telefonanschluss für Tagungen sind möglich, bitte anfragen

(2) Servicegebühren für Dienstleistungen

Bestuhlung (nur in Sälen, nicht in Club- und Kollegräumen)		
Auf- und Abbau	pro Stuhl	0,30 €
Nummerierung der Stühle	pro Stuhl zusätzlich	0,10 €
Bestuhlung (nur in Sälen, nicht in Club- und Kollegräumen)		
Auf- und Abbau	pro Tisch	1,50 €
Bühnenerhöhung 2x1m		
Auf- und Abbau pro Teil	pro Stück	10,00 €
Stuhlreihenerhöhung Bürgerzentrum		
Aufbau und Abbau	pauschal	750,00 €
Hebebühne - Bürgerzentrum		
Auf- und Abbau inkl. 2 Stunden Nutzung	pauschal	50,00 €
Hebebühne - andere Veranstaltungsräume		
Transport, Auf- und Abbau inkl. 2 Stunden Miete	pauschal	100,00 €

Flügel stimmen Nur Bürgerzentrum	pauschal	90,00 €
Licht- und Tontechnik Bedienung durch Hausmeister	pro Stunde	35,00 €
Sonstige Hausmeisterleistungen	pro Stunde	35,00 €
Rufbereitschaft der Hausmeister z. B. bei Veranstaltungen mit Überlänge	pro Stunde	5,00 €
Reinigungsarbeiten nach Aufwand	pro Stunde	25,00 €

§ 10 Rücktritt vom Mietvertrag

(1) Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist jederzeit für beide Seiten möglich. Stornierungen durch den Mieter sind bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Ansonsten sind folgende Ausfall- und Bearbeitungsgebühren zu entrichten:

- 4 Wochen bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 %
- 3 Tage bis 4 Wochen 50 %
- Danach 100 %

des vereinbarten Benutzungsentgeltes, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall einen höheren Ausfallschaden nachweist. Karbener Vereine, Kirchen, Parteien, Stiftungen und Schulen können von den Stornokosten befreit werden.

Das KIM behält sich vor, bei Falschangaben des Mieters im Antragsformular den Mietvertrag zu kündigen und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- Euro zu verlangen.

(2) Der Vermieter kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn

- der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht wird;
- das verlangte Nutzungsentgelt oder die Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Karben zu befürchten ist;
- infolge höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 04.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22.08.2013 außer Kraft.

Karben, den 17.08.2017
Der Magistrat der Stadt Karben

Rahn
Bürgermeister